

Unbeglaubigte Ablichtung

SATZUNG

des BDS Ortsverbandes/ Gewerbe u. Handelsverein Wäschenbeuren

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe und Handelsverein Wäschenbeuren
und hat seinen Sitz in Wäschenbeuren

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bundes der Selbständigen, Landesverband Baden Württemberg e.V., Stuttgart. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen) des Ortes zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bundes der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein soll dazu

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handel, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung stets aufklären
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen
- e) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen, Landesverband Baden Württemberg e.V. und Bundesverband zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen
- f) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie
- b) freiberuflich Schaffende
- c) Führungskräfte in Betrieben, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.

zu a) - c): Firmenmitgliedschaft ist möglich

- 2.) Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuß. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 2 Monaten beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.
- 3.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand
 - b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über
 - c) durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinssehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Ausschuß auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluß - Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Rechtsanspruch.
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- 4.) Auf Beschluß des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluß erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu Unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem Stellvertreter
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassier

2. Ausschuß

Er besteht aus:

- a) den 4 Mitgliedern des Vorstandes
- b) 7 weiteren Vereinsmitgliedern
- c) Fachgruppenvorsitzende und deren Stellvertreter

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuß ihm übertragen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, wobei sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter alleinvertretungsberechtigt sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschußmitglied sein. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuß für die Wahl des Vorsitzenden.

§ 9 Ausschuß

Bei der Wahl der Ausschußmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Gemeinderäte, die dem Verein angehören und sachkundige Mitglieder können beratend zu Ausschußsitzungen zugezogen werden. Die Entscheidung über die Einladung trifft der Vorstand.

Für die Ausschußmitglieder welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuß Ersatzmitglieder, mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl verrufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuß berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung und zwar mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder (siehe Schlußbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muß geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht anwesend. Der Ausschuß wird auf Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlußfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS - Landesverbandes
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- e) die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- f) die Änderung der Vereinssatzung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Beschlußfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluß des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muß außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlußbestimmung § 13), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Wäschentauern.

Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Fachgruppen

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter einer Fachgruppe gehören Kraft ihres Amtes dem Ausschuß des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zuvor ist entsprechend der Satzung des BDS-Landesverbandes BW dem Landesvorstand oder einem von ihm benannten Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und zwar in einer Ausschußsitzung und in der anschließenden Mitgliederversammlung.

Dieser § 12 gilt auch, wenn der Verein aus dem BDS-Landesverband BW ausscheiden will. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Gemeindekasse hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 13 Schlußbestimmung

Bei Abstimmung gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung

am beschlossen.

Unterschriften

1. ... *Klaus D. ...*
2. ... *R. ...*
3. ... *H. ...*
4. ... *Karlheinz ...*
5. ... *Wolfgang ...*
6. ... *Friedrich ...*
7. ... *Hans ...*

Gefertigt
Göppingen, den 01. Aug. 01
Amtsgericht - Registerabteilung